

## Kalkulation von Verwaltungsgebühren beim Bestattungswesen

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg müssen auch bei den Verwaltungsgebühren die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation ermittelt werden.

Für die wesentlichen Gebühren beim Bestattungswesen werden nachfolgende Gebühren kalkuliert. Grundlage der Kalkulation ist die "Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)" vom 31. Oktober 2022.

### Kalkulationsgrundlage:

Personalkosten mittlerer Dienst	61,00 € /Stunde
Raumkostenzuschlag	2,95 € /Stunde
Sachkostenzuschlag/Arbeitsplatz	1,09 € /Stunde
Sächlicher Verwaltungsaufwand	1,81 € /Stunde
<b>Gesamtsumme</b>	<b>66,85 € /Stunde</b>

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Genehmigung zur Aufstellung Veränderung eines Grabmales, unter Berücksichtigung des Posteingangs, Postlaufs, Bearbeitung auf dem Friedhofsamt und Versand wird auf 30 Minuten geschätzt. Somit ergibt sich eine höchstzulässige Verwaltungsgebühr in Höhe von 33,42 €.

Dasselbe gilt für die Zulassung von gewerbemäßigen Grabsteinaufstellern, der Aufwand wird im Durchschnitt ebenfalls mit 30 Minuten geschätzt, es ergibt sich also ebenso eine höchstzulässige Verwaltungsgebühr von 33,42 €.

Für die übrigen Gebührensätze soll wie bislang ein Gebührenrahmen festgesetzt werden, der je nach Arbeitsaufwand entsprechend ausgeschöpft wird.

Büscher